

Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AV)

Auftragsverarbeitung gemäß den Bestimmungen der DS-GVO
(**Übernahme und Vernichtung von Datenträgern nach DIN 66399**)

Zwischen dem/der

Kunde, Str. Haus.-Nr., PLZ, Stadt

Verantwortlicher (nachstehend Auftraggeber / Verantwortlicher genannt)

und

PreZero Aktenvernichtung GmbH, Kreisstraße 30, 30629 Hannover

Auftragsverarbeiter (nachstehend Auftragnehmer / Auftragsverarbeiter genannt)

§ 1 Präambel

Diese Vereinbarung (Auftrag im Sinne des Art. 28 DS-GVO) zur Verarbeitung personenbezogener Daten (nachfolgend auch „Daten“) im Auftrag nebst ihren Anlagen konkretisiert die zwischen den Parteien bestehende Leistungsvereinbarung.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Vertrag regelt die Übernahme und Vernichtung von Datenträgern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Übernahme und Vernichtung der Datenträger nach den Weisungen des Auftraggebers. Art und Menge der zu vernichtenden Datenträger, Abholtag und -ort werden in einem gesonderten Auftragschein/Bestellung festgelegt. Die Aktenvernichtung (Papier) erfolgt nach Schutzklasse 2 und Sicherheitsstufe P4 (P3 zzgl. Verwirbelung und Verpressung) gem. DIN 66399.

Neben anderen Daten sind auf den zu vernichtenden Datenträgern folgende Arten von personenbezogenen Daten gespeichert:

Schutzklasse

Allgemein zugängliche Daten
(normaler Schutzbedarf, Schutzklasse 1)

Nicht allgemein zugängliche Daten
(hoher Schutzbedarf, Schutzklasse 2)

Besondere Arten von Daten nach Art. 9 DS-GVO bzw. § 203 StGB
(sehr hoher Schutzbedarf, Schutzklasse 3)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Sicherheitsstufen

- 1 Allgemeine Daten - Reproduktion ohne besonderen Aufwand
- 2 Interne Daten - Reproduktion mit besonderem Aufwand
- 3 Sensible Daten - Reproduktion mit erheblichem Aufwand
- 4 Besonders sensible Daten - Reproduktion mit außergewöhnlich hohem Aufwand
- 5 Geheim zu haltende Daten - Reproduktion mit zweifelhaften Methoden

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

(2) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kunden | <input checked="" type="checkbox"/> Geschäftspartner |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschäftigte | <input checked="" type="checkbox"/> Interessent |
| <input checked="" type="checkbox"/> Lieferanten | <input checked="" type="checkbox"/> Ansprechpartner |
| <input checked="" type="checkbox"/> Berater / Handelsvertreter | <input type="checkbox"/> _____ |

(Zutreffendes bitte ankreuzen/ergänzen)

§ 3 Übernahme der Datenträger

Die Abholung erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung. Der Auftragnehmer darf grundsätzlich nur so viele Datenträger abholen, die am gleichen Tag restlos vernichtet werden können. Sollten Störungen im Prozessablauf auftreten (z.B. Kapazitäts- oder Personalengpässe, Ausfall der Vernichtungsanlage) und eine taggleiche Vernichtung nicht möglich sein, so sind die unter § 5 Abs. 1 festgelegten Sicherungsmaßnahmen einzuhalten. Der zur Übernahme der Datenträger berechnigte Beauftragte des Auftragnehmers übergibt als Berechtigungsnachweis ein vorgefertigtes Übernahmeprotokoll. Datum, Ort, Art, Vertraulichkeitsgrad, Menge und Verpackung der Datenträger werden bei der Übergabe von den jeweils befugten Mitarbeitern der Vertragspartner auf dem Protokoll bestätigt.

§ 4 Transport

Der Transport der Datenträger wird nur in ge- und verschlossenen Fahrzeugen des Auftragnehmers und/ oder Sicherheitsbehältnissen mit vom Auftragnehmer verpflichtetem Personal durchgeführt. Dabei hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass keine Datenträger verloren gehen oder entnommen werden können.

§ 5 Vernichtung

(1) Die übernommenen Datenträger sind vom Auftragnehmer am Tag der Abholung zu vernichten. Datenträger der Materialklasse H (Festplatten) und E (Mobilgeräte) sind hiervon ausgenommen. Diese dürfen zwischengelagert werden. Ansonsten dürfen die Datenträger nur in Ausnahmefällen (Kapazitäts- oder Personalengpässe, Ausfall der Vernichtungsanlage) über Nacht zwischengelagert werden. Die Zwischenlagerung erfolgt in einem abgeschlossenen für Dritte unzugänglichen Bereich.

Dabei muss sichergestellt werden, dass Unbefugte keinen Zutritt haben. Die Art und Weise der Vernichtung richtet sich nach der Art, der Vertraulichkeit und Beschaffenheit der Datenträger nach

dem jeweiligen Stand der Technik unter Beachtung der jeweils gültigen Normen (DIN 66399:2012). Der Auftragnehmer sichert die Vernichtung gemäß der im Auftragschein angegebenen Sicherheitsstufe/ Zerkleinerungsnummer zu. Je nach Beauftragung erfolgt für Datenträger der Materialklasse H (Festplatten) und E (Mobilgeräte) eine Erfassung der Serien- bzw. IMEI-Nummern, bei den elektronischen Datenträgern gilt zusätzlich, dass je nach Datenträger verbaute Lithium-Ionen-Akkus vor der Vernichtung aus den Geräten entfernt werden müssen. Die Erfassung und/oder der Ausbau erfolgt durch entsprechend verpflichtetes Personal. Die Vernichtung erfolgt hier aufgrund der Anlagentechnik durch einen festen Subunternehmer, dieser weist die benötigten Materialklassen in seiner DIN66399-Zertifizierung auf. Sofern der Auftraggeber angesichts der Sensibilität der zu vernichtenden Datenträger eine Begleitung des Transport- und Vernichtungsprozesses durch eigenes Personal für erforderlich hält, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.

(2) Der Auftragnehmer hat über die Vernichtung der Datenträger ein schriftliches Vernichtungsprotokoll nach Angaben aus der jeweils gültigen Norm (DIN 66399:2012) abzugeben.

§ 6 Sorgfaltspflichten des Auftraggebers

(1) Sabotage oder Manipulation an den (Sicherheits-)Behältnissen während der Standzeit beim Auftraggeber sind durch entsprechende organisatorische bzw. sonstige Sicherungsmaßnahmen durch diesen zu verhindern. Die Anfertigung von Kopien überlassener Schlüssel von Sicherheitsbehältern, z.B. zur Mehrfachbenutzung, ist nicht gestattet. Die Vergabe von Schlüsseln ist zu dokumentieren. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Schäden oder sonstige Veränderungen an den Behältern sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, falls ihm Umstände bekannt werden, die eine ordnungsgemäße und sichere Vernichtung irgendwie beeinträchtigen könnten. Dem Auftraggeber obliegt die Verhinderung und sofortige Beseitigung solcher Umstände, soweit sie seinem Einfluss- bzw. Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.

§ 7 Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer sichert zu, beim Transport und bei der Vernichtung der Datenträger nur eigenes Personal einzusetzen, das auf Vertraulichkeit gem. DS-GVO verpflichtet worden ist. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. Er untersagt den in seinem Betrieb beschäftigten Personen jedes Beiseiteschaffen von Datenträgern sowie eine Einsichtnahme in diese und überwacht die Einhaltung dieser Anordnung.

(2) Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nicht erteilen. Etwaige Auskunftersuchen sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

(3) Beim Auftragnehmer ist als Beauftragter für den Datenschutz Frau Johanna Pankoke, Abt. Recht & Versicherungen, +49 571 9744 226, johanna.pankoke@prezero.com bestellt.

(4) Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Verfügungsgewalt

- (1) Der Auftragnehmer erwirbt keine Rechte an den in seinen Besitz gelangten Datenträgern und den darauf verzeichneten Daten, schriftlichen oder bildlichen Darstellungen. Die Einsichtnahme in die Datenträger sowie deren Weitergabe oder sonstige Verwendung durch den Auftragnehmer ist untersagt.
- (2) Das durch die Vernichtung gewonnene Abfallgut geht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

§ 9 Kontrolle

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Transport und die Vernichtung der Datenträger zu überwachen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anwesenheit von Beauftragten des Auftraggebers bei allen mit dem Transport und der Vernichtung zusammenhängenden Dienstleistungen und in allen dabei benutzten Räumen, Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen zu dulden. Er gestaltet den Betriebsablauf so, dass die Überwachung durch den Beauftragten des Auftraggebers jederzeit gewährleistet ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde bei einer möglichen Überprüfung festgestellten Mängel unverzüglich abzustellen, den Auftraggeber über die Überprüfung zu unterrichten und ihm Einsicht in die Prüfberichte der Aufsichtsbehörde zu gewähren.

Sollte der konkrete Auftrag von den festgestellten Mängeln betroffen sein, so ist die für den Auftraggeber zuständige Aufsichtsbehörde, mit in den Prozess mit einzubeziehen.

Werden im Vernichtungsprozess datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt (Datenmaterial gelangt in fremde Hände bzw. wird vertragswidrig verwendet), so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, damit dieser ggf. im Sinne von Art. 33, 34 DSGVO tätig werden kann.

§ 10 Maßnahmen bei Funktionsstörungen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen für den Fall von schwerwiegenden Funktionsstörungen in seinem Betriebsablauf zu treffen, um zu verhindern, dass auf die zur Vernichtung vorgesehenen Datenträger unbefugt zugegriffen wird. Der Auftraggeber ist über solche schwerwiegende Funktionsstörungen unverzüglich zu verständigen.

(2) Ansprechpartner für Meldungen von Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung von Arbeiten sowie für die Erteilung und Entgegennahme von weiteren Weisungen des Auftraggebers über Art, Umfang und Verfahren der Datenträgervernichtung sind:

für den Auftraggeber _____

für den Auftragnehmer Sarah Greinert, Geschäftsführerin, sarah.greinert@prezero.com

(3) Änderungen in der Person der Ansprechpartner teilen sich die Vertragspartner unverzüglich schriftlich mit. Weitere Weisungen des Auftraggebers bedürfen ebenfalls der Schriftform.

§ 11 Technisch-organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO

(1) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (Art. 32 DSGVO) entsprechen. Eine Auflistung dieser konkret getroffenen Maßnahmen ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigelegt. Diese ergeben sich im Einzelnen aus der zurzeit gültigen Norm DIN 66399-3, Tabelle 1, 3, 4 und 5.

(2) Der Auftragnehmer hat die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen. Hierzu kann der Auftragnehmer auch aktuelle Testate, Berichte oder unabhängige Instanzen oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit vorlegen.

§ 12 Subunternehmen

(1) Die Einschaltung von Subunternehmern ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn diese Vereinbarung enthält eine andere Regelung. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch den Auftraggeber.

Für Datenträger der Materialklasse H (Festplatten) oder E (Mobilgeräte) kann sich der Auftragnehmer zusätzlich einer der beiden nach DIN 66399 zertifizierten Firmen „sicher-vernichtet.de Datenträgervernichtung, Hörscheider Str. 25 in 54552 Darscheid“ oder ELECTROCYCLING GmbH, Landstraße 91 in 38644 Goslar bedienen.

Für den Fall, dass dem Auftraggeber durch die PreZero eine Mulde (Absetz- und Abrollcontainer) für die Sammlung der zur vernichtenden Datenträger zur Verfügung gestellt wird, erfolgt die Anlieferung und der Transport durch ein mit der PreZero konzernverbundenes Unternehmen.

(2) Der Auftragnehmer wird vertraglich sicherstellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmen gelten, die den Voraussetzungen von Art 28. DSGVO entsprechen.

§ 13 Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und gilt für die Dauer der Leistungsvereinbarung.

§ 14 Haftung und fristlose Kündigung

(1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Verladung, Transport und die Vernichtung der Datenträger nach diesem Vertrag sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber insbesondere von solchen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber erhoben werden und die aufgrund nicht vertragsgemäßer Behandlung der Datenträger nach Übernahme durch den Auftragnehmer begründet sind. Die Haftung beginnt mit der Übernahme der Datenträger durch den Auftragnehmer.

(2) Verstößt der Auftragnehmer gegen seine in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere bezüglich der Geheimhaltung des Inhalts der Datenträger, der Erschwerung der Überwachung oder bei nicht rechtzeitiger Vernichtung der übernommenen Datenträger, ist der Auftraggeber berechtigt, unverzüglich und ohne Entschädigung den Vertrag zu kündigen.

§ 15 Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

§ 16 Sonstiges

(1) Erweist sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht. Beide Seiten sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich in eine nachträgliche Zusatzbestimmung einzuwilligen, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch eine Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

PreZero Aktenvernichtung GmbH

Sarah Greinert Stefan Grünacher
(Geschäftsführerin) (Geschäftsführer)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Webshop-Bestellung vom [Datum](#).

Anlage 1 - Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers zur Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben des Art. 32 Abs. 1 DS-GVO

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

1.1. Zutrittskontrolle

Das Gelände ist umzäunt, Kontrolle der Fahrzeuge die auf das Gelände fahren an der Waageeinrichtung. Eingeschränkter Personenkreis der Zutritt zur Aktenvernichtungsanlage hat. In der Zeit, in der in der Anlage nicht gearbeitet wird, wird das Gelände durch einen externen Wachschatz bewacht. Es werden in regelmäßigen Abständen Rundgänge durchgeführt.

1.2. Zugangskontrolle

Der Zugang ist durch eine Schließanlage gesichert. Hierzu gibt es eine geprüfte Liste der Schlüsselträger. Die Liste kann jederzeit am Standort eingesehen werden.

1.3. Zugriffskontrolle

Digitale Überwachung der Aktenvernichtungshalle, Vier-Augenprinzip, Verpflichtung vom Personal auf Vertraulichkeit gem. DS-GVO, Transport der Daten in geschlossenen und verschlossenen Sicherheitsbehältern. Verwendung von Transportfahrzeugen, die das Verschließen des Fahrzeugs während des Behältertausches ermöglichen.

Während des Behältertausches sind die Transportfahrzeuge verschlossen. Die Papierbehälter sind während des Transports bis unmittelbar vor der Vernichtung verschlossen.

1.4. Trennungskontrolle/Zweckbindungskontrolle

Da es sich um das Ende der Nutzung der Daten handelt und diese einer Vernichtung zugeführt werden entfällt dieser Punkt. Eine Vermischung der Daten zum Zwecke der späteren Vernichtung erhöht die Sicherheit.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

2.1. Weitergabekontrolle

Digitale Überwachung der Aktenvernichtungshalle, Vier-Augenprinzip, Transport der Daten in geschlossenen und verschlossenen Sicherheitsbehältern. Transport in geschlossenen Kofferrfahrzeugen. Auftragsprotokoll, Tourenliste, Schichtzettel, Wiegeprotokolle pro Auftrag, Lieferscheine zur Dokumentation. Eine Weitergabe oder Einsichtnahme der Dokumente an oder durch Dritte ist nicht gestattet.

Eine Einbeziehung von Sublieferanten und Partnern darf nur erfolgen, wenn diese die gleichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß dieses Vertrages und der in der Anlage definierten Maßnahmen gewährleisten können wie der Auftragnehmer. Die Einbeziehung von Sublieferanten bedarf grundsätzlich einer schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber.

2.2. Eingabekontrolle

Auftragsprotokoll, Tourenlisten, Schichtzettel, Wiegeprotokolle pro Auftrag, Lieferscheine zur Dokumentation

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

3.1. Verfügbarkeitskontrolle

Der Auftrag der PreZero ist die Vernichtung (Zerstörung) der Datenträger. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass nur zu vernichtendes Material in die Behälter gelangt.

Gegen zufälligen Verlust wird der Transport der Daten in geschlossenen und verschlossenen Sicherheitsbehältern durchgeführt, bzw. erfolgt der Transport in geschlossenen Kofferrfahrzeugen.

3.2. Auftragskontrolle

Vertrag über die Vernichtung von vertraulichem Schriftgut bzw. schriftl. Angebot, Lieferscheine, Wiegeprotokoll pro Auftrag.